



Kraftfahrt-Bundesamt • 24932 Flensburg



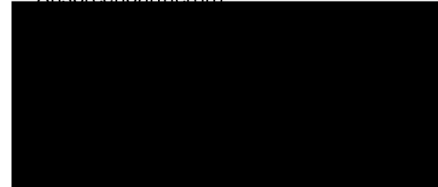
Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom:

/

Bei Antwort bitte angeben:


511-180/002#474

Ansprechpartner(in):



Datum: 22.07.2020

Heinz-Gerd Bongen - Antrag nach Informationsfreiheitsrechten

Sehr geehrte(r) 

ich beziehe mich auf Ihre E-Mail vom 04.07.2020, welche mir zur weiteren Bearbeitung zugeleitet wurde. Ich nehme wie folgt Stellung:

Wie bereits mit Schreiben vom 15.01.2020 sowie vom 29.05.2020 mitgeteilt, verfügt Ihr Fahrzeug Mercedes-Benz C 350 CDI 3.0l 170 kW Euro 5 mit der Fahrzeug-Identifizierungsnummer (FIN) WDD2040251F565015 über die gleiche Schadstoff- und Abgasstrategie, welche in dem Fahrzeug GLK 220 4MATIC mit dem Motor OM 651 der Schadstoffkategorie Euro 5 durch das KBA als unzulässig beschieden wurde. An Ihrem Fahrzeug wurde diese Schadstoff- und Abgasstrategie jedoch nicht als unzulässig im Sinne des Artikels 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 eingestuft. Aufgrund verschiedener Fahrzeugeigenschaften ist es möglich, dass eine Strategie in einem Fahrzeug als unzulässig bewertet wird und in einem anderen nicht. Ich weise Sie erneut darauf hin, dass Ihr Fahrzeug nach hiesigem Kenntnisstand keine unzulässige Abschaltvorrichtung aufweist.

Entgegen Ihrer Annahme, dass es sich bei dem Verifikanten des Cluster 10 um das Fahrzeug Mercedes-Benz GLK 220 4MATIC OM 651 handelt, weise ich Sie darauf hin, dass es sich bei dem Verifikanten, wie bereits im Schreiben vom 29.05.2020 mitgeteilt, um das Fahrzeug Mercedes-Benz E 350 CDI Euro 5 handelt. Aufgrund dessen wurden alle Fahrzeuge innerhalb eines Clusters durch das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) gleich bewertet.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte erneut an das KBA.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Dieses Schreiben ist gemäß § 37 Abs. 3 VwVfG auch ohne Unterschrift gültig.